jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0187

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Hat ein Zeuge lediglich angegeben, es sei ihm zumindest nicht aufgefallen, dass die Beschuldigte gegen ein anderes Fahrzeug gestoßen wäre, so liegt darin keine Aussage, derzufolge die Behörde den Ausführungen eines Unfallszeugen über den von ihm wahrgenommenen Unfall nicht folgen dürfte.

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030187.X02

Im RIS seit

28.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at